Prozess- und Verfahrensvollmacht und Vollmacht

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

Der **Kreft, Wehage, Schwackenberg & Freericks PartGmbB (PR 200 886, AG Hannover),** Hindenburgstraße 29, 26122 Oldenburg

wird in Sachen

wegen

Prozessvollmacht gemäß § 81 ff. ZPO, § 67 VwGO, § 73 SGG, § 62 FGO, in allen Angelegenheiten nach dem FamFG und auch nach § 114 Abs. 5 FamFG erteilt, die sich insbesondere auf folgende Befugnisse erstreckt:

1. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und zur Verfügung darüber ohne Beschränkung lt. § 181 BGB.
2. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
3. Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen.
4. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
5. Vertretung vor den Familiengerichten und Oberlandesgerichten in Ehesachen, Folgesachen und selbstständigen Familienstreitsachen gemäß § 114 Absatz 5 FamFG.
6. Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und des Mandanten, in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
7. Alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung oder Anordnungen, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
8. Abgabe von Willenserklärungen, Ausspruch von Kündigungen aller Art.
9. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf außergerichtliche Verhandlungen aller Art und auf Abschluss eines Vergleichs zur Vermeidung eines Rechtsstreits, insbesondere zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer sowie Vereinbarungen in Ehesachen und Folgesachen zu treffen.

Die Beauftragung erfolgt unabhängig von der Kostenschutzzusage einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung.

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner. Jeder Vollmachtgeber tritt seine Kostenerstattungsansprüche jeglicher Art, insbesondere auch solche gegenüber der Staatskasse hiermit an die Bevollmächtigten ab.

In Arbeitsgerichtssachen: Es ist auf § 12 a 1 S. 2 ArbGG hingewiesen worden, wonach im ersten Rechtszug unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, also auch bei einem Obsiegen, eine Kostenerstattung durch den Gegner nicht erfolgt. In diesen Angelegenheiten werden die Rechtsanwaltsgebühren nach Gegenstandswerten abgerechnet.

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten in der EDV-Anlage der Bevollmächtigten gespeichert werden,

Die Kommunikation mit unserer Kanzlei kann auch per E-Mail erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass E-Mails Viren etc. enthalten können, dass andere Internet-Teilnehmer unschwer von dem Inhalt der E-Mails Kenntnis nehmen können und dass nicht sichergestellt ist, dass E-Mails tatsächlich von dem Absender stammen, der angegeben ist. Auch wenn E-Mails stündlich in unserer Kanzlei abgerufen werden, ist nicht gewährleistet, dass Ihre E-Mail hier angekommen ist. Wir übernehmen insoweit keine Gewähr für unseren Provider und dessen ständige Verfügbarkeit.

Schreiben, bei denen Fristen eingehalten werden müssen, sollten daher auf keinen Fall per E-Mail an uns übermittelt werden.

Oldenburg,

Unterschrift